6

Ich Johannes Nach, Bürger der Stadt Schaffhausen,

thun kund männiglich, als der ehrn, fürsichtig, wohlgelehrten, Herren Hannsen Oberstenn, Burgermeister und Wolfgang Hallern, Stattschreiber, beyd der Zeit Verordneten Herren Burgermeistern und Rath der Stadt Schaffhausen, meinen gnädig gebietenden Herren und Obern, ich zu mahlen, meinen Herrn und Obrigkeiten, mich Obrigkeitlichen Rechts mit gelehrten Eyd, mündlich in Kraft dis brieffs die Müßlin, Obermeisterin genannt, samt dem mehr Jahren gehabten Bauwesen, inhalt und Vermög eines mir beschehnen übergebnen Lehenbriefs der Zeit zu Lehen empfangen:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen,

bekennen und thun kund hiermit in Kraft dis brieffs gegen menigklichen, um sonst offenen Dings, das wir auf heut dato, wie nun gehaltnem ehrnem Dingen, gedachtes Nach, mit seinen ehelichen Leibserben die Lehen der Müßlin, die Obermeisterin genannt, samt dem Jahrs gehaltnen Bauwesen, und alles was darzu gehört und bisshero Recht gehalten worden, zu einem Obrigkeitlichen, ehrn Lehen und Erbmannlehen und nicht Leibgedings gelichen und verliehen haben; Leihen ihme auch solches mit Krafft dis brieffs, mit nachgesetzten Bedingungen, wie hernach folgt: –

Erstlich, das ihme gedachtes Nach gemeinen und den Rechten zu seinem rechten ehelichen Mannlehen und Erbe nicht nehmen und geben sollen, vier Viertel Mütt Kernen, rechtmessig Dreyßig und drey Mütt, ehrn, wohlgemessen, gutem Kernen und Neunzig und Vieren Mütt gutem, wohlgehegtem Mischlenkorns zur rechten Abgabe, ein jedes, Jahrung und Zeit; und dem ein jeden Bau-Ordinari jährlich Zwey Gulden, vier und zwanzig Kreutzer.

Zum andern, sollen sie ihre Mühlgebäw, so allenthalben mit ihren eignen Mauerstücken, ohne Unterscheid, sondern einigen Ausnahmen und Anzeigen

Lehen mit allen Ehren, Rechten, Lehenstücken, Holz und Feld, übrigen Mahlmühlen, so zu Verrichtung des Gerichts, Dienst und Pflichten gehörig und wie wir solche selbsten innen gehabt, oder andere rechtmäßige Possessores darinnen gewesen, als Wein, Pferd, Rind, Vieh &c. in seinen eigenen Nutzen zu ziehen, und denen die obspecificirten Zugehörungen nur, Herrengefälle ohne nur mehrbesagter Verleihung des Lehens zu verabfolgen, auch alles das jenige Vasallen gehörige seinem Lehen gemäß und schuldig und verbunden sein soll.

Wann aber mehrbesagter Lehenmann Kauf oder Tausch damit schlüge, sollen, denn dies Lehen auch der, oder die jenige Mühlen samt Zugehörd selben, behalten an seinen Nutz und Frommen lang und seinen Leben lang, damit zu thun und zu lassen, als mit seinem eigenen Nutz Gütern, doch keines Falls andern noch mehreren Gütern, denn seinem Lehen gehörig, mündlich oder schriftlich etwas in allen Stücken ungehindert und ungeirrt.

Und welcher also dem solch Lehen von uns empfangen wird, dem soll, wie soll, so oft und viel der Verleihung, wie in andern seine Brüder sich mit uns der Lehenspflicht halben zu vergleichen gehabt.

Dessen zu wahrem Urkund haben wir gemeinen uns des Nordgaus Secret-Insiegel hier an und an diesen Revers gehangen, der gegeben ist den 20.ten Februar: 1800.

Dieweil denn obgemeldte unsere Gnad. Herren mir zu Nutz und Aufenthalt diese benannten Mühlen als zu Lehen verleihen; so gelobe ich ihnen Treu, Hold und Gehorsam, thun dies auch hiemit als Recht, lich und in Kraft dieses Briefs, selber des so vorgeschriebenen Lehenbriefs inhalt und Verstand, gänzlichen zu halten, denn Holz und Pferd zu thun, selbst getreulich, gehorsamlich und ungefährlich. Und damit sollen und

meinen

[illegible] Gnädigen Herren, dessen [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

A. D. 15. 3. Fach 1 No. 9.

Lehenrins Revers Brief

für

Johannes Nach

um

Die Obermühle

dd. 20ten Februarii 1800.

A I 1180